

BGH zur Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen

Mit Urteil vom 17.07.2013 hat der BGH die Vorgaben des EuGH umgesetzt und die Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen bestätigt.

Streitgegenstand ist ein Geschäftsmodell der Firma UsedSoft GmbH, die mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen handelt. Worum geht es? Ein Softwarehersteller erteilt dem Ersterwerber und Nutzer der Software einfache Nutzungsrechte mit der Maßgabe, dass diese nicht weiter übertragen werden dürfen. Es findet nur ein Onlineerwerb statt, wobei der Nutzer das Recht erhält, die Software auf seinem Rechner downzuloaden. Die Übergabe einer CD-ROM ist dafür nicht erforderlich. Das Vertriebsmodell der UsedSoft GmbH sieht vor, dass sie ihren Kunden „gestattet“, sich die Software von der Homepage des Herstellers herunterzuladen und auf dem eigenen Rechner, und sei es nur in den Arbeitsspeicher, zu laden.

Problem: Der Softwarehersteller hat naturgemäß ein Interesse daran, dass seine Lizenz- und Preisstrukturen nicht durch den Handel mit Second-Hand-Softwarelizenzen unterlaufen werden. Daher sahen die Lizenzbestimmungen des Herstellers vor, dass das Nutzungsrecht vom Ersterwerber nicht weiter übertragen werden darf. Andererseits besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis, durch Arbeitsplatzabbau, Umstrukturierungen und Insolvenzen nicht benötigte Lizenzen weiter zu veräußern.

Im Mittelpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung steht die Frage, ob der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz, der nach dem Gesetzeswortlaut nur für körperliche Werkstücke gilt, auch für die Onlineübertragung anwendbar ist. Einfaches Beispiel: Wer eine Software im Laden kauft, erhält zumeist eine CD-ROM. Einmal verkauft, kann diese CD-ROM selbstverständlich weiterverkauft werden, ohne dass dafür die Zustimmung des Softwareherstellers notwendig ist. Das Recht an der CD-ROM ist „erschöpft“.

Vor einem Jahr hat der EuGH auf Vorlage des BGH mit Urteil vom 03.07.2012 – Rs. C-128/11 – entschieden, dass der Erschöpfungsgrundsatz im Grundsatz auch für den Online-Vertrieb gilt. Es mache wirtschaftlich gesehen keinen Unterschied, ob ein Datenträger übergeben oder die Software aus dem Internet downgeloadet werde. Voraussetzung dafür sei aber (a) die Einräumung eines zeitlich unbefristeten Nutzungsrechts gegen Entgelt und (b), dass der Ersterwerber seine Kopie beim Weiterverkauf unbrauchbar macht. Dies qualifiziert der EuGH wirtschaftlich als Kauf. Der BGH hat nun das Berufungsurteil des OLG München vom 03.07.2008 – 6 U 2759/07 – , das das Vertriebsmodell der UsedSoft GmbH untersagt hatte, aufgehoben und zurückverwiesen. Dieses muss nun prüfen, ob die Voraussetzungen für einen zulässigen Vertrieb tatsächlich erfüllt sind.

Praxishinweis

Der BGH folgt im Wesentlichen den Vorgaben des EuGH. Damit tritt der bereits im Jahre 2006 begonnene Rechtsstreit zwischen der UsedSoft GmbH und der Firma Oracle in eine neue Runde, da

das OLG München nun wieder am Zug ist. An der prinzipiellen Zulässigkeit des Vertriebsmodells mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen dürfte aber nicht mehr zu rütteln sein. Bereits Ende 2012 hat auch das OLG Frankfurt als Folge des EuGH-Urteils seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass beim Gebrauchtssoftwarehandel auch das Aufspalten von Volumenlizenzen zulässig ist (Urteil v. 18.12.2012 – Az. 11 U 68/11).

Quelle: BGH PM Nr. 126/2013 vom 18.07.2013, Urteil v. 17.07.2013 – I ZR 129/08

REMMERTZ SON Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Blumenstr. 17, 80331 München
remmertz@rs-iplaw.de
www.iplegal.de